



Merkblatt zu Bußgeldverfahren bei Verstößen gegen die Vollzeitschulpflicht im Ferienkontext.

Unentschuldigte Fehlzeiten vor und im Anschluss an die Schulferien bzw. bewegliche Ferientage

Die Schüler*innen und Erziehungsberechtigten sollen zu Beginn eines jeden Schuljahres von der Schule drauf hingewiesen werden, dass eine Beurlaubung vor und im Anschluss an die Ferien gemäß § 10 Abs. 3 der Allgemeinen Schulordnung (AschO) nur in absoluten Dringlichkeitsfällen (z. B. Beerdigungen, u. ä.) möglich ist. Ein Antrag auf Beurlaubung ist frühzeitig an die Klassenlehrer oder Schulleitung zu stellen.

Kurzfristige Unterrichtsversäumnisse im zeitlichen Zusammenhang mit Schulferien führen zu dem begründeten Zweifel an der Krankheit als Versäumnisgrund.

Kommt es zu einer nicht genehmigten bzw. nicht ausreichend entschuldigten Ferienverlängerung, wird umgehend der Prozess einer Versäumnisanzeige eingeleitet.

Da häufig Ferien verlängert werden, um günstige Urlaubstarife zu nutzen, droht hier im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen ein erhebliches Bußgeld.